SATZUNG

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND ORTSGRUPPE LIPPE E.V.

Überarbeitete und von der Mitgliederversammlung am 07.02.1997 genehmigte Fassung.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der Islandpferde- Reiter und Züchterverband Ortsgruppe Lippe e.V. hat seinen Sitz im Kalletal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo/Lippe eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Islandpferde- Reiter und Züchter Verband e.V. und im Landessportbund Nordrhein - Westfalen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert ausschließlich und unmittelbar, zum Wohl der Allgemeinheit, die Jugendpflege und die körperliche Ertüchtigung des Volkes durch planvolle Ausübung des Reitsports, der Pferdehaltung und -Zucht, sowie die Verbreitung des Reitsports. Insbesondere,

   3.1 Das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsports.

   3.2 Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.

   3.3 Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.

   3.4 Das Abhalten von Lehrgängen.

   3.5 Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß Islandpferdeprüfungsordnung (IPO).

   3.6 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

   3.7 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitbreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine mögliche Entscheidung ist ein Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Hierbei ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 3
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

   3.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

   3.2 wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

   3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

§ 4
Vereinssanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

   1.1 Verweis,

   1.2 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,

   1.3 Ausschluß.

§ 5
Verfahren bei Ausschluß und sonstigen Vereinssanktionen

1. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach §§ 3 und 4 mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Der Bescheid über die getroffenen Maßnahmen ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig.

4. Die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat binnen eines Monats, nach fristgerechtem Eingang der Beschwerde, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

§ 6
Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Beiträge in besonderen Fällen stunden oder erlassen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht gegen § 1 der Satzung verstoßen.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis vollendeten 21. Lebensjahr an zu.

2. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8
Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

   1.1 die Mitgliederversammlung

   1.2 der Vorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal im 1. Quartal einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es

   2.1 der Vorstand beschließt oder

   2.2 ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht in schriftlicher Form oder durch die Vereinszeitschrift "dagblad".

   3.1 In den Vereinsveranstaltungen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

   3.2 Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und

   dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   5.1 Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,

   5.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,

   5.3 Wahl des Vorstandes,

   5.4 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,

   5.5 Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Letzteres

nur dann, wenn der 1. Vorsitzende an der Abstimmung nicht teilnimmt.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Vor Eröffnung der Mitgliederversammlung eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 10
Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein jeweils zu zweit, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand muß aus drei Personen bestehen.

2. Zum Gesamtvorstand können gehören - nach Maßgabe der Mitgliederversammlung - alle anderen nachfolgend genannten Positionen:

   2.1. 2. Vorsitzende,

   2.2. Kassierer,

   2.3. Schriftführer,

   2.4. Sportwart,

   2.5. Jugendleiter,

   2.6. Freizeitwart,

   2.7. Zuchtwart,

   2.8. Pressewart für Öffentlichkeitsarbeit,

   2.9. Pressewart für Vereinsinformation,

   2.10. Abteilungsleiter

   2.11. Ausbildungswart,

   2.12. Kinderreitwart,

   2.13. Wanderreitwart,

   2.14. Wart für Pferdehaltung und Tierschutz

3. Die Übernahme von mehreren Vorstandspositionen in Personalunion ist zulässig.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

5. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11
Geschäftsordnung

1. Die Tätigkeitsgebiete und die Aufgabenverteilung für den Vorstand können durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 12
Abteilungen

1. Der Verein bildet Abteilungen nach regionalen Gesichtspunkten durch Beschluß des Vorstandes.

2. Die eingerichtete Abteilung wird durch ihren selbstgewählten Abteilungsleiter im Vorstand vertreten und erhält einen eigenen Etat.

3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Verein verantwortlich und können nur Verpflichtungen im Rahmen ihres Etats eingehen.

§ 13
Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

2. Der Jugendleiter wird auf der Jugendversammlung im ersten Quartal des Jahres für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

3. Die Vereinsjugend wählt auf der Jugendversammlung einen Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr. Er kann den Jugendleiter vertreten und darf an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 14
Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der

Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15
Wahlzeit

1. Alle Vorstandsmitglieder sowie die Delegierten für die Anschlußverbände und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16
Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.

§ 17
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 9 Ziffer 2 der Satzung.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form eingeladen wurden. Dabei soll der Nachweis der Einlieferung beim Postamt genügen.

4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den "Tierschutz der Tat e.V." in Detmold. Sofern dieser nicht mehr existiert oder sein steuerbegünstigter Zweck entfallen ist, fällt das Vereinsvermögen an eine von dem Liquidatoren zu bestimmende Tierschutzeinrichtung im Kreis Lippe, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.